

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1. nicht deklarierte Ausnahme
- 1.2. deklarierte Ausnahme

2. AntragstellerInnen

- 2.1. Einkaufszentrum oder Bürogebäude
- 2.2. „Zentrale Ausnahmegenehmigung“ für ArbeitgeberInnen

3. Das Ermittlungsverfahren der Behörde

4. Erlässe des Zentral-Arbeitsinspektorates (ZAI)

5. Regelungen im Bundes- Bedienstetenschutzgesetz

6. OIB Richtlinien

Zusammenfassung:

- Ausnahmen werden im Rahmen eines **Verwaltungsverfahrens (AVG)** bearbeitet.
- Der/die **AntragstellerIn hat einen Rechtsanspruch** auf dieses Verfahren.
- Die **Behörde führt das Verfahren** und trifft die Entscheidungen.
- **Sachverständige** werden gegebenenfalls von der Behörde beigezogen.
- **Das zuständige Arbeitsinspektorat ist Partei im Verfahren.**

1. Rechtliche Grundlagen

§ 95 Abs. 3 sowie § 126 Abs. 2 ASchG **ermächtigen die Behörde, und nicht das Arbeitsinspektorat**, im Einzelfall von Bestimmungen der **Verordnungen** zum ASchG Ausnahmen durch Bescheid zuzulassen. Ausnahmen durch Bescheid sind daher von Verordnungen zum ASchG zulässig, nicht jedoch vom ASchG selbst. Das ASchG sieht grundsätzlich Ausnahmemöglichkeiten von Verordnungen für folgende Bereiche vor, wenn nach den Umständen des Einzelfalls mit der Abweichung keine Verringerung des Schutzniveaus verbunden ist:

Beschäftigungsverbote für Frauen;
Arbeitsstätten; Arbeitsmittel; Arbeitsstoffe; Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze.

In folgenden Fällen darf keine Ausnahme durch Bescheid erteilt werden:

- a. von Bestimmungen des ASchG direkt,
- b. von Verordnungen, welche ihre Rechtsgrundlage in den Abschnitten 1, 5 und 7 des ASchG haben,
- c. wenn es in der Verordnung selbst verboten ist.

→ siehe Beispiele in der Anlage A

Ist in einer Verordnung kein Verbot einer Ausnahme im Sinne des § 95 ASchG festgehalten (z.B. AStV; AM-VO; etc.), sind alle Bestimmungen, die sich nicht auf die Abschnitte 1, 5 oder 7 ASchG stützen, ausnahmefähig. Bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind von der Behörde betriebliche Gründe und Interessen des ArbeitnehmerInnenschutzes zu berücksichtigen. (§ 95 Abs. 3 ASchG) Es ist Sache der AntragstellerInnen, die Gründe für die Ausnahme im Antrag bzw. im Verfahren darzulegen (z.B. produktionstechnische Gründe).

Ausnahmen von ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen sind nur zulässig, wenn die Prüfung im Verfahren ergibt, dass die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen auch bei einer Genehmigung der Ausnahme gewährleistet ist.

1.1. nicht deklarierte Ausnahme

Wird einer Abweichung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften, bei einem Bewilligungsverfahren, welches sich auf das ASchG stützt, von einer ArbeitsinspektorIn zugestimmt, diese Abweichung im Ermittlungsverfahren aber nicht beurteilt bzw. nicht kommentiert so ist sie mit dem rechtskräftigen Bescheid trotzdem bewilligt. Festgehalten wird, dass eine Ausnahme nur dann genehmigt wird, wenn sie auch im Bescheid bzw. den Einreichunterlagen nachvollziehbar ist.

Zum Beispiel:

Die Raumhöhe beträgt abweichend vom § 23 Arbeitsstättenverordnung in einer KFZ Werkstatt nicht 3m, sondern lediglich 2,95 m. Ist die Raumhöhe in den Einreichunterlagen festgehalten (Beschreibung oder Plan) so wird sie mit dem rechtskräftigen Bescheid bewilligt (nicht deklarierte Ausnahme). Fehlt die Angabe in den Einreichunterlagen, so ist die von der AStV abweichende Raumhöhe nicht bewilligt, im Sinne der Rechtssicherheit für alle Beteiligten sicherlich ein unerwünschter Zustand.

Diese nicht deklarierte Ausnahme ist rechtlich nicht korrekt. Verwaltungswirtschaftlich mag es zweckmäßig erscheinen, bei geringfügigen Abweichungen diese im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens, welches sich auf das ASchG stützt, mitzubewilligen. Durch die Rechtskraft des Bescheides wird auch die Ausnahme formell rechtswirksam.

Um für alle Betroffenen ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit zu erreichen, sollte eine gewünschte Ausnahme von einer Bestimmung einer Verordnung zum ASchG deklariert werden.

1.2. deklarierte Ausnahme

Der/die AntragstellerIn beantragt bei der zuständigen Behörde eine Ausnahme von einer Bestimmung einer Verordnung zum ASchG. Der Antrag auf Ausnahme kann im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, welches sich auf das ASchG stützt, oder im Bedarfsfall auch unabhängig von diesem eingebracht werden.

Das zuständige Arbeitsinspektorat ist als Partei an diesem Verwaltungsverfahren zu beteiligen.

Zwei Möglichkeiten sind zu unterscheiden:

a. Ausnahme ohne Ersatzmaßnahme:

Die Behörde kommt im Ermittlungsverfahren zum Ergebnis, dass zu erwarten ist, dass die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen auch bei einer **Außerachtlassung der Bestimmung** gewährleistet ist.

Zum Beispiel:

Fluchtwege (im Sinne von §17 Abs. 1 lit. 2 AStV) führen in der Arbeitsstätte über Gitterrostlaufstege sowie Gitterroststiegen und unter den Laufstegen finden keine brennbaren Lagerungen statt (aus Projekt ersichtlich). Die Gitterrostlaufstege sind zulässig, die Gitterroststiegen jedoch nicht (§ 19 Abs. 3 AStV), da diese im Verlauf eines Fluchtweges mindestens brand hemmend sein müssen. Somit kann die Behörde eine Ausnahme vom § 19 Abs.

3 AStV erteilen, wenn sie im Ermittlungsverfahren zum Ergebnis kommt, dass die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen auch bei Nichteinhaltung des § 19 Abs. 3 AStV gewährleistet ist.

Somit kann die Behörde eine Ausnahme vom § 19 Abs. 3 AStV erteilen, wenn sie im Ermittlungsverfahren zum Ergebnis kommt, dass die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen auch bei Nichteinhaltung des § 19 Abs. 3 AStV gewährleistet ist.

b) Ausnahme mit Ersatzmaßnahme:

Die Behörde kommt im Ermittlungsverfahren zum Ergebnis, dass durch eine andere von den AntragstellerInnen **vorgesehene Ersatzmaßnahme** zumindest der gleiche Schutz der ArbeitnehmerInnen erreicht wird wie bei Einhaltung der betreffenden Bestimmungen der Verordnung.

→ siehe Erlässe auf der Homepage der Arbeitsinspektion www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Kontakt/Service/Erlaesse/

Kommt die Behörde in ihrem Ermittlungsverfahren zum Ergebnis, dass die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen bei Einhaltung der genannten Ersatzmaßnahmen gewährleistet ist, so wird sie eine Ausnahme mit Bescheid erteilen.

Ausnahmen können **befristet oder auf unbefristete Zeit** erteilt werden. Sie können mit Auflagen verbunden werden, um einen gleichwertigen Schutz für die ArbeitnehmerInnen zu erreichen.

Auflagen dürfen das Projekt nur ergänzen und nicht abändern. Sind Ersatzmaßnahmen im Projekt definiert und festgehalten, und stellt das Einreichprojekt einen Bestandteil des zu erlassenden Bescheides dar, so sind die Ersatzmaßnahmen nicht als Bescheidauflagen vorzuschreiben.

Ausnahmegenehmigungen haben grundsätzlich „dingliche Wirkung“. Ein Wechsel des/der ArbeitgebersIn berührt die Wirksamkeit der Ausnahmegenehmigung nicht (§ 95 Abs. 5 ASchG). Erfolgt allerdings eine Übernahme einer Arbeitsstätte durch einen andere/n ArbeitgeberIn und ändert sich der maßgebliche Sachverhalt, kann die Ausnahme **von der Behörde und nicht vom Arbeitsinspektorat** (auf Antrag des/der ArbeitgebersIn bzw. des Arbeitsinspektorates) aufgehoben werden.

Werden die mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen Auflagen nicht eingehalten oder fallen die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung weg, muss die Behörde den Ausnahmebescheid widerrufen. Die Aufhebung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag des zuständigen Arbeitsinspektorates.

ArbeitgeberInnen haben **bei der Planung** der Ausnahme die **Präventivdienste** (§ 76 Abs. 3 ASchG - Sicherheitsfachkräfte sowie § 81 Abs. 3 ASchG -ArbeitsmedizinerInnen) hinzuzuziehen.

2. AntragstellerInnen

Da sich die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften an die ArbeitgeberInnen als NormadressatInnen richten, sind grundsätzlich auch nur diese berechtigt Ausnahmeanträge zu stellen.

2.1. Einkaufszentrum oder Bürogebäude, wenn die zukünftigen MieterInnen nicht bekannt sind.

Aus verfahrensökonomischen Gründen ist in § 95 Abs. 6 ASchG vorgesehen, dass auch andere Personen ein Antragsrecht haben. Zum Beispiel InhaberInnen oder BetreiberInnen von Einkaufszentren oder Bürogebäuden, wenn die zukünftigen MieterInnen der einzelnen Arbeitsstätten noch nicht bekannt sind. Wenn sich nach der Genehmigung herausstellt, z.B. auf Grund der dann feststehenden Nutzung der einzelnen Räume, dass weitere oder andere Maßnahmen erforderlich sind, müssen diese nach § 94 Abs. 3 ASchG von der Behörde vorgeschrieben werden.

2.2. „Zentrale Ausnahmegenehmigung“ für ArbeitgeberInnen

Aus verfahrensökonomischen Gründen besteht gemäß § 95 Abs. 7 ASchG auch die Möglichkeit, eine „zentrale Ausnahmegenehmigung“ zu erwirken. Zuständige Behörde ist jene, welche für den Unternehmenssitz des/der ArbeitgebersIn zuständig ist. Diese Ausnahme

kann jedoch nur von **ArbeitgeberInnen** und nicht von HerstellerInnen beantragt werden. Ermöglicht wird hier eine Ausnahme für jene Fälle, in welchen grundsätzlich an jedem Aufstellungsort bzw. Einsatzort ein eigenes, gleichartiges, Ausnahmeverfahren notwendig wäre, obwohl der Verfahrensgegenstand identisch ist und die entscheidungsrelevanten Verhältnisse sowie die Ausnahmeveraussetzungen völlig gleich gelagert sind.

Zum Beispiel:

- *Ausnahmen von der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) für einen bestimmten Typ von Gerüst eines/ einer Arbeitgebers/Arbeitgeberin, welcher auf mehreren Baustellen in Österreich zum Einsatz kommen soll.*
- *Ausnahmen von der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) für einen bestimmten Stapler, welcher in allen Filialen eines Baumarktes verwendet wird.*
- *Ausnahmen von der Arbeitsstättenverordnung (AStV) für Grillhühnerstände mit zu geringer Türbreite oder Raumhöhe*

3. Das Ermittlungsverfahren der Behörde

Verfahrensführende Behörde ist in der Regel die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat). Befindet die Bezirksverwaltungsbehörde, dass sie für die Erteilung einer Ausnahme von Verordnungen zum ASchG nicht zuständig ist (z.B. Krankenhaus oder Pflegeheim), so hat sie das Anbringen an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen (§ 6 Abs. 1 AVG).

Gemäß § 12 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) hat das Arbeitsinspektorat Parteistellung in allen Verwaltungsverfahren, welche den ArbeitnehmerInnenschutz betreffen. Das sind die in den §§ 92 ff ASchG genannten Verfahren, also auch jene nach § 95 Abs. 3 ASchG.

Die Behörde führt ein Verfahren im Sinne des AVG durch. Alle Verfahrensschritte vom Anbringen bis zum Bescheid liegen bei der Behörde. Die Behörde wird, wenn sie es für erforderlich erachtet, Sachverständige bestellen. Die Sachverständigen beurteilen den Ausnahmeantrag und stellen in ihrer Stellungnahme fest, ob etwaige Ersatzmaßnahmen geeignet sind, die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen zu gewährleisten. Sie können Auflagen vorschlagen, die Behörde wird diese bewerten und erforderlichenfalls bescheidmäßig vorschreiben.

Die vorgeschlagenen Auflagen müssen sich jedoch auf den Ausnahmeantrag beziehen und dürfen sich nicht mit Rechtsmaterien auseinandersetzen, welche für den ArbeitnehmerInnenschutz oder den Antrag nicht von Bedeutung sind.

Zum Beispiel:

AntragstellerIn beantragt eine Ausnahme hinsichtlich der Offenbarkeit der Schutzvorrichtung von Drehbänken vom § 43 Abs. 4 Z 1 der Arbeitsmittelverordnung (AMVO). Auflagen müssen einen direkten Bezug zum Antrag

haben, die Vorschreibung eines Brandschutzbeauftragten im gegenständlichen Beispiel, weil gerade ein Verfahren anhängig ist, ist unzulässig.

4. Erlässe des Zentral-Arbeitsinspektorates (ZAI)

Auf der Homepage der Arbeitsinspektion werden Erlässe des ZAI veröffentlicht und zum Download zur Verfügung gestellt. Einige dieser Erlässe legen fest, unter welchen Bedingungen die VertreterInnen der Arbeitsinspektorate einer Ausnahme von Bestimmungen von Verordnungen zum ASchG zustimmen zu haben. Die Zustimmung der ArbeitsinspektorInnen als Partei im Verfahren greift dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Behörde nicht vor.

Ob die Behörde Sachverständige zur Beurteilung der Sachlage bezieht oder ob ein Erlass des ZAI zur Beurteilung des Ansuchens ausreicht, entscheidet die Behörde. Die VertreterInnen des Arbeitsinspektorates, als Partei im Verfahren, sind an den Erlass des ZAI jedenfalls gebunden.

→ siehe grafische Darstellung in der Anlage B

5. Regelungen im Bundes- Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG)

Ein/e BundesministerIn führt die „obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes“. Somit können andere Verwaltungsorgane (z.B. die Bezirksverwaltungsbehörden) einem/r BundesministerIn keine Aufträge erteilen, bzw. Bescheide erlassen. § 87 B-BSG sieht aber eine ähnliche Regelung vor wie § 95 ASchG.

An Stelle der Behörde führt in allen o. g. Verfahrensabschnitten der/die LeiterIn der Zentralstelle (der/die BundesministerIn) bzw. eine hierzu ermächtigte Person (siehe z. B. Geschäftseinteilung der Bundesministerien) ein Ausnahmeverfahren durch. Das zuständige Arbeitsinspektorat muss an diesem Verfahren in Form einer Stellungnahme beteiligt werden.

Die Arbeitsinspektorate sollen die handelnden Personen (insbesondere die DienststellenleiterInnen) beraten, um ein qualitativ gleichwertiges Ausnahmeverfahren analog zu § 95 ASchG zu erreichen (Sachverständige, Präventivdienste, Erlässe ZAI, etc.).

→ siehe grafische Darstellung in der Anlage B

6. O. I. B. (Österreichisches Institut für Bautechnik) Richtlinien

Aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes stellen die OIB-Richtlinien den Stand der Technik auf dem Gebiet der Bautechnik, und hier insbesondere auf dem Gebiet des baulichen Brandschutzes, dar und können somit als Grundlage für die Beurteilung von Ausnahmeanträgen herangezogen werden.

Zu beachten ist dabei grundsätzlich, dass nicht einzelne Bestimmungen von OIB-Richtlinien isoliert herausge-

nommen werden können, sondern auch die übrigen damit im Zusammenhang stehenden Regelungen beachtet werden müssen.

Aber auch in diesem Fall handelt es sich um eine Ausnahme gemäß § 95 ASchG, welche von der Behörde (wahrscheinlich mit ihren Amtssachverständigen) im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zu beurteilen ist.

Die VertreterInnen der Arbeitsinspektorate sind per Erlass angewiesen einer Ausnahme zuzustimmen, wenn eine Arbeitsstätte abweichend von der Arbeitsstättenverordnung, aber nach den Bestimmungen der OIB Richtlinie errichtet wird.

Aber Achtung:

Will ein/e AntragstellerIn die Bestimmungen einer OIB Richtlinie nicht vollinhaltlich umsetzen, so sind **die VertreterInnen der Arbeitsinspektorate in diesem Fall nicht per Erlass angewiesen, einer Ausnahme zuzustimmen**, sondern es ist wie im Punkt 3 beschrieben vorzugehen.

Abschließend wird auf die Homepage der Arbeitsinspektion verwiesen, auf welcher eine Übersicht sowie ein formloser Ausnahmeantrag zum Download bereitgestellt werden.

Erklärungen und formloser Antrag auf der Homepage der Arbeitsinspektion.

www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/uebergreifende_themen/bewilligung_genehmigung/ausnahmen_von_arbeitnehmerschutzbestimmungen

Anlagen A und B

Anlage A zu Zl. 461.202/0006-VII/3/2010

Ausnahmen von Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

In folgenden Fällen darf keine Ausnahme durch Bescheid erteilt werden:

In folgenden Fällen darf keine Ausnahme durch Bescheid erteilt werden:

- a. **von Bestimmungen des ASchG direkt; z.B.**
Präventivdienste; Sicherheitsvertrauenspersonen; Rechte und Pflichten der ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen; Information und Unterweisung; Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente; Evaluierung; Prüfpflichten; NichtraucherInnenenschutz; Kühlschrank und Essenwärmer.
- b. **von Verordnungen, welche ihre Rechtsgrundlage in den Abschnitten 1, 5 und 7 des ASchG haben; z.B.**

1. Abschnitt ASchG:

VO über die Sicherheitsvertrauenspersonen SVP-VO
VO über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente DOK-VO

5. Abschnitt ASchG:

VO über die Gesundheitsüberwachung VGÜ

7. Abschnitt ASchG:

VO über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte SFK-VO

VO über arbeitsmedizinische Zentren AMZ-VO

VO über sicherheitstechnische Zentren STZ-VO

c. wenn es in der Verordnung selbst verboten ist; z.B.

§ 34 Abs. 6 der Grenzwerteverordnung - GKV

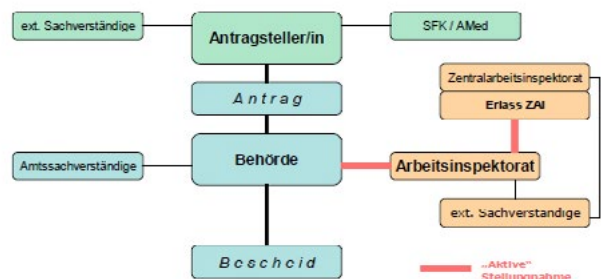
Gemäß § 95 Abs. 1 ASchG wird festgestellt, dass die Behörde von den Bestimmungen des 4. Abschnitts (Sonderbestimmungen für Asbest) dieser Verordnung keine Ausnahmen zulassen darf.

§ 8 Abs. 1 der Kennzeichnungsverordnung – KennV

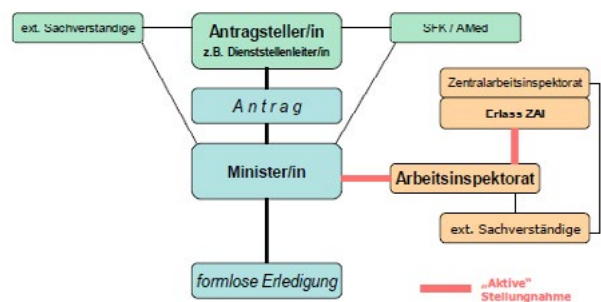
Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Mindestvorschriften nach der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992. Daher wird gemäß § 95 Abs. 1 ASchG festgelegt, dass die Behörde von den Bestimmungen dieser Verordnung keine Ausnahmen zulassen darf.

**Anlage B zu Zl. 461.202/0006-VII/3/2010
Ausnahmen von Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)**

Ausnahme - § 95 ASchG



Ausnahme - § 87 B-BSG



IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • **erlassen am:** 3. Mai 2010
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.